

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

vom 24. April 2012 (Stand 1. Januar 2019)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2011¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:²

I. Allgemeine Bestimmung

(1.)

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Die politischen Gemeinden stellen die rechtmässige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³ (ZGB) über den Kindes- und Erwachsenenenschutz sowie dieses Erlasses sicher.

II. Organisation der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde

(2.)

Art. 2 Trägerschaft a) Formen⁴

¹ Die politischen Gemeinden setzen durch Vereinbarung als Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde ein:

- a) eine Trägerschaftsgemeinde, deren Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde nach Art. 136 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁵ für weitere Gemeinden handelt;

1 ABl 2011, 2846 ff.

2 Abgekürzt EG-KES. Vom Kantonsrat erlassen am 21. Februar 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 24. April 2012; Art. 2 bis 4 in Vollzug ab 1. Juli 2012, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 2013.

3 SR 210.

4 In Vollzug ab 1. Juli 2012.

5 sGS 151.2.

- b) einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband;
- c) eine öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 *b) Selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung*
 1. Vereinbarung⁶

¹ Die Vereinbarung über die selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung bestimmt wenigstens:

- a) Name und Sitz;
- b) Bezeichnung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Einberufung der Organe;
- c) Bezeichnung der Kontrollstelle;
- d) Zuständigkeit für die Festlegung der Zahl und die Wahl der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- e) Finanzierungsgrundsätze und Schlüssel für die Aufteilung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten;
- f) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- g) Auflösungsverfahren.

Art. 4 *2. Gemeindegesetz⁷*

¹ Soweit dieser Erlass keine besondere Regelung enthält, werden für die selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁸ über die Amtspflichten, die Geschäftsordnung, den Finanzhaushalt und die Staatsaufsicht sachgemäss angewendet.

Art. 5 *Mitglieder*
 *a) Anzahl und Stellvertretung**

¹ Das nach der Vereinbarung zuständige Organ stellt bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder und deren Wahl sicher, dass eine fachlich gleichwertige Stellvertretung unter den Mitgliedern möglich ist. Es kann als Ersatzmitglieder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Mitglieder einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons St.Gallen bezeichnen.*

6 In Vollzug ab 1. Juli 2012.

7 In Vollzug ab 1. Juli 2012.

8 sGS 151.2.

² Das zuständige Departement kann ein Geschäft einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuweisen, wenn eine Behörde wegen Ausstandspflichten der Mitglieder nicht beschlussfähig ist. Mit der Zuweisung regelt es die Übernahme der Verfahrenskosten und der Barauslagen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind.*

Art. 6 *b) Qualifikation*

¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügen über das notwendige Fachwissen und die entsprechende Berufspraxis, insbesondere aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Sozialen Arbeit und Medizin. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizenziats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000⁹ oder ist als Rechtsagentin oder Rechtsagent mit Bewilligung zur Berufsausübung zugelassen.*

Art. 7 *Unvereinbarkeit*

¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

- a) üben kein anderes Amt in der Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus;
- b)* gehören weder der übrigen Verwaltung einer Trägerschaftsgemeinde nach Art. 2 Bst. a dieses Erlasses noch dem Rat einer an der Trägerschaft beteiligten politischen Gemeinde an.

Art. 7a* *Fachdienst*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt einen Fachdienst zur Abklärung des Sachverhalts.

Art. 8 *Aufsicht*

¹ Das zuständige Departement übt die administrative Aufsicht im Sinn von Art. 155 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹⁰ aus.

Art. 9 *Verantwortlichkeit*

¹ Der Kanton hat für die nach Art. 454 ZGB zu vergütenden Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche ein Rückgriffsrecht auf die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder auf die nach Art. 33 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998¹¹ für die Aufsicht zuständige Stelle.*

⁹ SR 935.61.

¹⁰ sGS 151.2.

¹¹ sGS 381.1.

² Hat die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die nach Art. 33 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998¹² für die Aufsicht zuständige Stelle dem Kanton nach Abs. 1 dieser Bestimmung Ersatz zu leisten, so steht ihr der Rückgriff auf die Personen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.*

³ Soweit das Bundesrecht keine abweichende Regelung enthält, werden die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 7. Dezember 1959¹³ sachgemäss angewendet.

III. Verfahren (3.)

1. Allgemeine Bestimmungen (3.1.)

Art. 10 *Anwendbares Recht*
 a) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden, soweit das ZGB oder dieser Erlass keine Regelung enthält, die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁴ über das Verfahren vor Verwaltungsbehörden sachgemäss angewendet.

Art. 11 *b) gerichtliche Beschwerdeinstanzen*

¹ Soweit das ZGB oder dieser Erlass keine Regelung enthält, werden sachgemäss angewendet:

- a) vor der Verwaltungsrekurskommission die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁵ über das Rekursverfahren;
- b) vor dem Kantonsgericht die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁶.

Art. 12 *Protokoll*

¹ In Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung kann auf eine Unterzeichnung des Anhörungsprotokolls durch die befragte Person verzichtet werden.

12 sGS 381.1.

13 sGS 161.1.

14 sGS 951.1.

15 sGS 951.1.

16 SR 272.

Art. 13 Ausschluss der Öffentlichkeit

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist nicht öffentlich.

Art. 14 Fristenlauf

¹ Für gesetzlich und behördlich angesetzte Fristen gilt kein Fristenstillstand.

² Die am Verfahren beteiligten Personen werden auf den Fristenlauf hingewiesen.

2. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (3.2.)

Art. 15 Unabhängigkeit

¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

Art. 16 Besetzung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde handelt und entscheidet unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Erlasses in der Besetzung von drei Mitgliedern. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

² Die oder der Vorsitzende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die interdisziplinäre Zusammensetzung nach Sachverstand der Mitglieder je Verfahren fest.

Art. 17 Einzelzuständigkeit
a) Grundsatz

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet die Mitglieder, denen nach Massgabe dieses Erlasses Einzelzuständigkeit mit Verfügungsbefugnis zukommt.

² Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Besetzung von drei Mitgliedern zuständig, kann sie gleichzeitig in Bereichen der Einzelzuständigkeit verfügen, soweit ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Verfahrensgegenständen besteht.*

Art. 18 b) Kindesschutzverfahren

¹ Einzelzuständigkeit im Kindesschutzverfahren besteht für:*

a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 1 ZGB);

- b)* Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern oder wenn ein Elternteil verstorben ist (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB);
- b^{bis})* Erteilung der Klagebewilligung (Art. 198 Bst. b^{bis} der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁷);
- c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁸);
- d)* Zustimmung zur Adoption des bevormundeten oder verbeiständeten Kindes (Art. 265 Abs. 2 ZGB);
- e)* Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB) und Absehen von der Zustimmung eines Elternteils (Art. 265 d ZGB);
- f)* Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater (Art. 298 b Abs. 4 ZGB);
- g)* ...
- h)* Anordnung einer Beistandschaft bei Verhinderung der Eltern am Handeln, bei Interessenkollision oder zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs des Kindes und zur Vaterschaftsabklärung sowie zur Wahrung anderer Rechte und zur Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 306 Abs. 2 und Art. 308 Abs. 2 ZGB);
- h^{bis})* Ernennung der Beistandin oder des Beistands bei laufenden Massnahmen bei Beendigung des Amtes der bisherigen Beistandin oder des bisherigen Beistands;
- h^{ter})* Vollzug von gerichtlich angeordneten Massnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB);
- i)* Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB), Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB) sowie Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB);
- i^{bis})* Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2 ZGB), der Schlussrechnung und des Schlussberichts (Art. 425 Abs. 2 ZGB) sowie Festsetzung der Entschädigung und des Spesenersatzes (Art. 404 Abs. 2 ZGB);
- i^{ter})* Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes und Übernahme der Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und Art. 444 Abs. 2 ZGB);
- j) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB);
- k) Vollstreckung (Art. 450 g ZGB).

17 SR 272.

18 SR 272.

- l)* Ausübung des Strafantragsrechts (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafbuches vom 21. Dezember 1937¹⁹).

Art. 19 c) Erwachsenenschutzverfahren

¹ Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutzverfahren besteht für:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
- b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB);
- c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen und beim Betreuungsvertrag (Art. 381 und Art. 382 Abs. 3 ZGB);
- e) Mitwirkung bei der Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- e^{bis})* Bewilligung von Anlagen im Rahmen der Vermögensverwaltung durch die Beiständin oder den Beistand (Art. 408 Abs. 3 ZGB);
- f)* Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2 ZGB), der Schlussrechnung und des Schlussberichts (Art. 425 Abs. 2 ZGB) sowie Festsetzung der Entschädigung und des Spesenersatzes (Art. 404 Abs. 2 ZGB);
- f^{bis})* Ernennung der Beiständin oder des Beistands bei laufenden Massnahmen bei Beendigung des Amtes der bisherigen Beiständin oder des bisherigen Beistands;
- g) Vollstreckung (Art. 450 g ZGB);
- h) Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB) und Gewährung des Akteneinsichtsrechts (Art. 449 b ZGB);
- i)* Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes und Übernahme der Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und Art. 444 Abs. 2 ZGB);
- j) Ausübung des Strafantragsrechts (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafbuches vom 21. Dezember 1937²⁰).

Art. 20 d) Vorsorgliche Massnahmen

¹ Die oder der Vorsitzende oder das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann vorsorgliche Massnahmen nach Art. 445 ZGB verfügen.

19 SR 311.0.

20 SR 311.0.

912.5

Art. 21 Massgeblicher Sitz (Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB)

¹ Zur Bestimmung des Wohnsitzes nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die politische Gemeinde, in der die betroffene Person:

- a) bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat;
- b) sich nach Abschluss des Verfahrens mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Art. 22 Rechtshängigkeit

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird rechtshängig:

- a) durch Eröffnung von Amtes wegen;
- b) mit Einreichung eines Gesuchs um Anordnung einer Massnahme;
- c) durch Anrufung der Behörde in den vom ZGB bestimmten Fällen;
- d) mit Eingang einer Gefährdungsmeldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist.

Art. 23 Verfahrensleitung

¹ Die Verfahrensleitung, wozu auch die Anordnung von Beweismassnahmen und das Einholen von Gutachten zählt, obliegt der oder dem Vorsitzenden oder einem für das Verfahren zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 23a Zusammenarbeit mit finanzierenden Stellen*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erteilt den zuständigen Stellen die für die Finanzierung und Zuständigkeitsklärung erforderlichen Auskünfte. Die Mitteilung enthält Angaben zu den Kosten sowie zur Eignung und zur Verhältnismässigkeit der Massnahme.

² Führt eine Massnahme für die politische Gemeinde zu erheblichen Kosten, gibt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihr vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme. In dringlichen Situationen kann darauf verzichtet werden.

Art. 24 Zeugeneinvernahmen und Anhörungen

¹ Die Zeugeneinvernahme nach Art. 446 Abs. 2 ZGB oder die persönliche Anhörung nach Art. 447 Abs. 1 ZGB erfolgt durch wenigstens ein für das Verfahren zuständiges Mitglied oder durch den Fachdienst nach Art. 7a dieses Erlasses.*

² Auf Verlangen der betroffenen Person erfolgt die persönliche Anhörung nach Art. 447 Abs. 1 ZGB durch sämtliche für den Fall zuständigen Mitglieder.

Art. 25 Kosten

¹ Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird kein Kostenvorschuss verlangt.

² Die Verfahrenskosten werden in der Verfügung über die Hauptsache festgelegt.

³ Die Kosten für die Verfahrensvertretung des Kindes nach Art. 314a^{bis} ZGB gelten als Verfahrenskosten.*

Art. 26 Mitteilung an andere Behörden und Stellen
*a) Grundsatz**

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert andere Behörden und Stellen über angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder öffentlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen überwiegt.

Art. 26a b) Einwohneramt*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert unmittelbar nach Rechtskraft des Entscheids das Einwohneramt am Wohnsitz der betroffenen Person über:

- a) die Errichtung, Übernahme oder Aufhebung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird;
- b) das Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrags sowie sein Erlöschen, wenn der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dieser Umstand bekannt ist;
- c) die Errichtung, Übernahme oder Aufhebung einer Vormundschaft.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert bei einem Wohnsitzwechsel einer Person, die unter Beistandschaft steht oder für die ein Vorsorgeauftrag wirksam ist, das neu zuständige Einwohneramt über die errichtete Beistandschaft oder den Vorsorgeauftrag nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

3. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen

(3.3.)

Art. 27 Zuständigkeit
a) Verwaltungsrekurskommission

¹ Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Verfügungen nach Art. 439 ZGB.

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen eines Mitglieds der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Art. 28 b) Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter beurteilt:

- a) Beschwerden gegen Entscheide der Einzelrichterin oder des Einzelrichters der Verwaltungsrekurskommission im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
- b) Beschwerden gegen Entscheide der Einzelrichterin oder des Einzelrichters der Verwaltungsrekurskommission und Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Art. 29 Verzicht auf Anhörung

¹ Das Kantonsgericht kann bei Beschwerden gegen eine fürsorgerische Unterbringung auf eine Anhörung verzichten, wenn die Verwaltungsrekurskommission die betroffene Person angehört hat und diese keine Anhörung verlangt.

Art. 30 Stellungnahme der Verwaltungsrekurskommission

¹ Das Kantonsgericht gibt der Verwaltungsrekurskommission Gelegenheit zur Stellungnahme.

IV. Beistandschaft

(4.)

Art. 31 Beiständin oder Beistand

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beiständin oder Beistand:

- a) Privatpersonen;
- b) Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

² Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden nicht als Beiständin oder Beistand ernannt.

³ Die politischen Gemeinden sorgen dafür, dass genügend Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Verfügung stehen.

Art. 32 Entschädigung und Spesenersatz

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung die Grundsätze der Entschädigung und des Spesenersatzes der Beiständin oder des Beistandes.

Art. 33 Fachliche Aufsicht

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt die fachliche Aufsicht über die Beiständigen und Beistände aus. Sie erlässt Weisungen.

V. Fürsorgerische Unterbringung

(5.)

Art. 34 Ärztliche Unterbringung
a) Zuständigkeit

¹ Die Amtsärztin oder der Amtsarzt ordnet die ärztliche Unterbringung nach Art. 429 ZGB für längstens sechs Wochen an.

² Ist Gefahr im Verzug, kann die ärztliche Unterbringung für längstens fünf Tage von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden, die oder der in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen ist.

Art. 35 b) Weiterführung

¹ Die Einrichtung beantragt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde rechtzeitig vor Ablauf der ärztlichen Unterbringung deren Weiterführung, wenn sie diese für notwendig erachtet.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Weiterführung.

Art. 36 Verlegung in eine andere Einrichtung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet für die Verlegung der betroffenen Person in eine andere Einrichtung eine neue Unterbringung an.

² Liegt die Zuständigkeit für die Entlassung bei der Einrichtung, entscheidet die ärztliche Leitung über die Verlegung. Die neue Unterbringung wird für längstens fünf Tage angeordnet.

Art. 37 Nachbetreuung

¹ Die Einrichtung und die untergebrachte Person können beim Austritt auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes eine geeignete Nachbetreuung vereinbaren.

912.5

Art. 38 *Ambulante Massnahmen* a) *Festlegung*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die betroffene Person vereinbaren die zur Vermeidung einer fürsorglichen Unterbringung notwendigen ambulanten Massnahmen.

² Wenn keine Vereinbarung zustande kommt, entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über ambulante Massnahmen. Vor dem Entscheid hört sie die betroffene Person an sowie:^{*}

- a)* die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt oder
- b)* beteiligte Fachpersonen, sofern noch keine ärztliche Behandlung besteht.

Art. 39 b) *Arten*

¹ Ambulante Massnahmen sind insbesondere:

- a) die Verpflichtung, regelmässig fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
- b) die Anweisung, medizinisch indizierte Medikamente einzunehmen;
- c) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten.

² Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beiständin oder den Beistand sowie Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung von ambulanten Massnahmen zu überwachen.

Art. 40 *Vertrauensperson*

¹ Die betroffene Person kann eine Person ihres Vertrauens für die Dauer der ambulanten Massnahmen beiziehen. Art. 432 ZGB wird sachgemäss angewendet.

VI. Schlussbestimmungen

(6.)

Art. 41 ²¹

Art. 42 ²²

Art. 43 ²³

21 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

22 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

23 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

Art. 44 24

Art. 45 25

Art. 46 26

Art. 47 27

Art. 48 28

Art. 49 29

Art. 50 30

Art. 51 31

Art. 52 32

Art. 53 33

Art. 54 34

Art. 55 35

Art. 56 *Vollzugsbeginn*

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

-
- 24 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
 - 25 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
 - 26 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
 - 27 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
 - 28 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
 - 29 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
 - 30 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
 - 31 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
 - 32 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
 - 33 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
 - 34 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
 - 35 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 5	Artikeltitel geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 5, Abs. 1	geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 5, Abs. 2	eingefügt	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 6, Abs. 1	geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 7, Abs. 1, b)	geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 7a	eingefügt	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 9, Abs. 1	geändert	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 9, Abs. 2	geändert	2014-028	28.01.2014	01.01.2014
Art. 17, Abs. 2	eingefügt	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 18, Abs. 1	geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 18, Abs. 1, b)	geändert	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 18, Abs. 1, b ^{bis})	eingefügt	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 18, Abs. 1, d)	geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 18, Abs. 1, e)	geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 18, Abs. 1, f)	geändert	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 18, Abs. 1, g)	aufgehoben	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 18, Abs. 1, h)	geändert	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 18, Abs. 1, h)	geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 18, Abs. 1, h ^{bis})	eingefügt	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 18, Abs. 1, h ^{ter})	eingefügt	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 18, Abs. 1, i)	geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 18, Abs. 1, i ^{bis})	eingefügt	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 18, Abs. 1, i ^{bis})	geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 18, Abs. 1, i ^{ter})	eingefügt	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 18, Abs. 1, l)	eingefügt	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 19, Abs. 1, e ^{bis})	eingefügt	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 19, Abs. 1, f)	geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 19, Abs. 1, f ^{bis})	eingefügt	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 19, Abs. 1, i)	geändert	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 23a	eingefügt	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 24, Abs. 1	geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 25, Abs. 3	eingefügt	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 26	Artikeltitel geändert	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 26a	eingefügt	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 38, Abs. 2	geändert	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 38, Abs. 2, a)	eingefügt	2019-018	20.11.2018	01.01.2019
Art. 38, Abs. 2, b)	eingefügt	2019-018	20.11.2018	01.01.2019

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
24.04.2012	01.01.2013	Erlass	Grunderlass	47–149
28.01.2014	01.01.2014	Art. 9, Abs. 1	geändert	2014-028
28.01.2014	01.01.2014	Art. 9, Abs. 2	geändert	2014-028
18.11.2014	01.01.2015	Art. 18, Abs. 1, b)	geändert	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 18, Abs. 1, f)	geändert	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 18, Abs. 1, g)	aufgehoben	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 18, Abs. 1, h)	geändert	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 18, Abs. 1, i ^{bis})	eingefügt	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 18, Abs. 1, i ^{ter})	eingefügt	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 18, Abs. 1, l)	eingefügt	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 19, Abs. 1, i)	geändert	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 26	Artikeltitel ge- ändert	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 26a	eingefügt	2015-017
20.11.2018	01.01.2019	Art. 5	Artikeltitel ge- ändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 5, Abs. 1	geändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 5, Abs. 2	eingefügt	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 6, Abs. 1	geändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 7, Abs. 1, b)	geändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 7a	eingefügt	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 17, Abs. 2	eingefügt	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 18, Abs. 1	geändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 18, Abs. 1, b ^{bis})	eingefügt	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 18, Abs. 1, d)	geändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 18, Abs. 1, e)	geändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 18, Abs. 1, h)	geändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 18, Abs. 1, h ^{bis})	eingefügt	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 18, Abs. 1, h ^{ter})	eingefügt	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 18, Abs. 1, i)	geändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 18, Abs. 1, i ^{bis})	geändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 19, Abs. 1, e ^{bis})	eingefügt	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 19, Abs. 1, f)	geändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 19, Abs. 1, f ^{bis})	eingefügt	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 23a	eingefügt	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 24, Abs. 1	geändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 25, Abs. 3	eingefügt	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 38, Abs. 2	geändert	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 38, Abs. 2, a)	eingefügt	2019-018
20.11.2018	01.01.2019	Art. 38, Abs. 2, b)	eingefügt	2019-018